

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2020/296**

Datum der Freigabe: 13.11.2020

Amt:	Interne Dienste	Datum:	13.11.2020
Bearb.:	Wolfhard Kutz	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Wolfhard Kutz		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	14.12.2020	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	16.12.2020	öffentlich

### Abzeichnungslauf

### Betreff

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH (AKG)

### Sach- und Rechtslage:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016 wurde der § 102 Absatz 5 Gemeindeordnung (GO) neu gefasst. Danach müssen Gesellschaftsverträge derjenigen Gesellschaften, bei denen eine Gründung oder eine Beteiligung vor dem 29.07.2016 erfolgte, bis zum 31.12.2020 an die Maßgaben des § 102 Absatz 2 Satz 1 GO angepasst werden.

§ 102 Absatz 2 Satz 1 GO besagt:

- „(2) Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen,
1. dass die Gesellschaft den öffentlichen Zweck erfüllt,
  2. dass die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
  3. dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält; ihr ist insbesondere das Recht einzuräumen, Mitglieder in das Überwachungsorgan zu entsenden, und den entsandten sowie den auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern Weisungen (§ 25 Absatz 1) zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele,
  4. dass der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde zumindest das Recht eingeräumt wird, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen,
  5. dass Entscheidungen über Angelegenheiten nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung oder der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten sind,
  6. dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften

aufgestellt und geprüft werden; § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes ist zu beachten,

7. dass für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und die Pläne der Gemeinde vorab zur Kenntnis gegeben werden,
8. dass, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht werden; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;

Eine Sicherstellung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.“

Diese Regelung ist auch für den Gesellschaftsvertrag der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH (AKG) bindend. Der Vertrag wurde gemäß Anlage neugefasst und per Umlaufbeschluss durch die Gesellschafterversammlung der AKG vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung genehmigt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA                       NEIN

**Umweltauswirkungen:**

JA                       NEIN

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt ...

Die Stadtvertretung beschließt ...

... die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH unter Beachtung des § 102 GO.

**Anlage(n)**

Gesellschaftsvertrag (neu 2021)